

Hausordnung der Liebfrauenschule Bonn

Präambel

Die Erzbischöfliche Liebfrauenschule Bonn ist eine Schule des Erzbistums Köln. Schülerinnen, Eltern und Lehrkräfte haben sich bewusst für diese Schule entschieden. Sie bilden eine Gemeinschaft, deren gemeinsames Ziel es ist, im Geist des christlichen Glaubens zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu erziehen. Dazu gehört die Übernahme von Pflichten; Regeln werden als sinnvoll und notwendig anerkannt. Ihre Einhaltung soll ein rücksichtsvolles Miteinander in gegenseitiger Achtung und Toleranz ermöglichen. Es versteht sich von selbst, dass Freundlichkeit, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft dieses Miteinander prägen. Um eine Erziehung zur Freiheit in Freiheit zu gewährleisten, gibt sich die Schulgemeinschaft folgende Hausordnung, die Bestandteil des Schulvertrages ist (§ 2, Abs. 4):

A. Auf dem Schulweg, vor dem Unterricht

1. Alle Schülerinnen haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.
2. Handynutzung
Das Handy gehört mittlerweile zum Alltag der Schülerinnen und erfüllt durchaus sinnvolle Zwecke. Diesem Umstand soll auch in der Schule Rechnung getragen werden. **Eine Nutzung im Rahmen des Unterrichts und während anderer Formen des Lernens**

und Arbeitens aber ist grundsätzlich untersagt, um die Konzentration und Lernatmosphäre nicht zu stören. Ausnahmen können nur von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern erlaubt werden.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit dem Handy bei den Eltern.

Über die Regelungen dieser Hausordnung hinaus gelten selbstverständlich **rechtliche Vorschriften und Regeln des sozialen Miteinanders**. Ausdrücklich untersagt sind z.B.:

- **Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte** (Video-, Ton- und Bildaufnahmen anderer Personen sowie Veröffentlichung, Präsentation und Weitergabe dieser Dateien)
- **Nutzung des Handys zu Zwecken, die andere ausgrenzen und/oder beleidigen** (Mobbing, unangemessene Sprach-, Bild-, Ton- oder Textnachrichten vor allem in Verbindung mit Darstellungen von Gewalt und sexualisierten Inhalten)
- **Verstöße gegen Urheberrechte** (Download, Weitergabe und Veröffentlichung von (illegal) beschafften Inhalten wie Musik, Videos, Fotos usw.)

Um die in den verschiedenen Altersgruppen vorhandenen Bedürfnisse und Kompetenzen zu berücksichtigen, gelten folgende nach Jahrgangsstufen gestaffelten Regeln, die auch für das Silentium und andere schulische Angebote (z.B. Forum Musicale) gelten:

Klasse 5 und 6: Das Handy ist bei Betreten des Schulgeländes **abgeschaltet** und wird in der Schule nicht benutzt. **In Notfällen** können sich die Schülerinnen die Nutzung durch eine Lehrerin oder einen Lehrer erlauben lassen. Sie benutzen das Handy nur während des abgesprochenen Zeitrahmens und am verabredeten Ort. Nach der Nutzung wird das Handy wieder abgeschaltet.

Klasse 7 - 9: Es gelten die Regeln der Klassen 5 und 6. **Während der „Mensapause“ ist aber die Nutzung des Handys im eigenen Klassenraum erlaubt.**

EF und Q1/2: Während der großen Pausen, der „Mensapause“ und in den Freistunden ist die Nutzung des Handys in den nicht belegten Räumen der dritten Etage im H-Gebäude, im Oberstufenraum und auf der Terrasse erlaubt. **Die 5-Minuten-Pausen dienen dem Raumwechsel bzw. der Vorbereitung des Unterrichts, während dieser Zeit bleibt die Handynutzung untersagt.**

Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird das Handy einbehalten und kann erst nach Ende des Schultages im Sekretariat abgeholt werden.

Diese Regelung gilt im Vertrauen darauf, dass jede Schülerin die Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme beachtet und die Schülerinnen sich gegenseitig an ihre Verantwortung für ein angemessenes Miteinander an der Liebfrauenschule erinnern. Die Medienscouts leisten in diesem Bereich eine wertvolle Arbeit

und stehen den Schülerinnen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

3. Beim Betreten des Schulgeländes ist darauf zu achten, dass der Eingangsbereich sowohl auf dem Bürgersteig als auch direkt hinter dem Tor frei zu halten ist. Dort wartende Schülerinnen erschweren eine freie Sicht.
4. Radfahrer und Benutzerinnen von City-Rollern o. Ä. steigen hinter dem ersten Tor ab und schieben Fahrrad oder Roller an den dafür vorgesehenen Abstellplatz (Fahrradkeller bzw. Platz hinter der Turnhalle). Die Mitnahme der City-Roller o. Ä. in die Gebäude ist nicht gestattet.
5. Ein Auffahren auf den Schulhof mit dem elterlichen Pkw schafft nur dem einzelnen Kind Sicherheit. Für alle Schülerinnen der Schule stellt das Befahren des Schulhofs durch Nichtberechtigte eine besondere Gefährdung dar und ist deshalb nicht gestattet.
6. Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, halten nicht unmittelbar vor dem Schultor.
7. Zum geregelten Ablauf des Unterrichts ist es notwendig, die jeweils benötigten Materialien wie Bücher, Hefte, Schreibutensilien und Sportsachen mitzubringen und zum Unterrichtsbeginn bereit zu halten.
8. Vor jeder Unterrichtsstunde wird die Tafel geputzt, für Kreide, einen sauberen Schwamm und

Lappen gesorgt. Hierzu wird ein Tafeldienst bestimmt.

9. Sachschäden (z.B. an Stühlen, Steckdosen usw.) sind sofort dem Hausmeister oder dem Klassenlehrer zu melden.

B. In der Schule

I. Allgemeines

10. Jede Schülerin ist für die Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich. Bücher und Hefte, die nicht mit nach Hause genommen werden, gehören in den Klassenschrank. Für Privateigentum und Bücher, die von der Schule zur Nutzung ausgeteilt wurden, übernimmt die Schule keine Haftung.

11. Schuleigentum ebenso wie das Eigentum der Mitschülerinnen sind mit Sorgfalt und Respekt zu handhaben. Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Da die Bücher von mehreren Schüलगenerationen benutzt werden müssen, werden sie zu Hause eingebunden und es darf nichts hineingeschrieben werden.

12. Beschädigtes Schuleigentum muss ersetzt werden. Für angerichteten Schaden haften die Eltern.

13. Das Essen ist nur in den Pausen im Klassenraum, in der Mensa und auf dem Schulhof gestattet. Das Trinken von Wasser während des Unterrichts ist erlaubt.

14. Für die Fachräume gelten wegen der empfindlichen Ausstattung und der besonderen Gefahren gesonderte Benutzerordnungen.
15. Die Schülerinnen nehmen Rücksicht auf die Belange der Nachbarschaft.

II. In den Pausen

16. Die Schülerinnen verlassen zu Beginn der großen Pausen zügig den Raum und suchen auf dem kürzesten Weg den Pausenhof auf. Bei Raumwechsel nehmen sie die benötigten Materialien mit. Sie hinterlassen ihren Platz und den Klassenraum so sauber und aufgeräumt, dass andere Klassen ihn nutzen können.
17. Während der großen Pausen ist der Aufenthalt im Hause Vorrecht der Oberstufe. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur der Oberstufe gestattet.
18. Regenpausen und Kältepausen (bei minus 5°) werden durch ein doppeltes Gongzeichen angekündigt. Das Toben über Tische und Bänke ist ebenso wenig gestattet wie das Sitzen auf den Fensterbänken bei geöffnetem Fenster; Spiele im Treppenhaus sind nicht erlaubt.
19. Auf dem Pausenhof ist das Werfen mit harten Bällen, z.B. Tennisbällen, im Winter auch Schneebällen, verboten. Das Schlittern auf Eis ist nicht erlaubt. Bei Lauf- und Ballspielen ist darauf zu achten, dass niemand gefährdet wird.

20. Die Toiletten sind in der Regel nur in den Pausen aufzusuchen. Sie sind kein Aufenthaltsraum. Es ist auf größte Sauberkeit zu achten.
21. Jede Schülerin entsorgt ihre Pausenabfälle in die bereitstehenden Abfallbehälter. Der Müll ist zu trennen. Die Papiereimer in den Klassenräumen werden regelmäßig geleert. Der Hofdienst wird vom Hausmeister klassenweise eingeteilt und er kontrolliert die Sauberkeit auf dem Schulhof.
22. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist allen Personen generell untersagt.
23. Der Ausschank von Alkohol zu besonderen Gelegenheiten bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

III. Verhalten im Sportunterricht bei einem Krankheitsfall

24. Schülerinnen, die am Unterricht inaktiv teilnehmen, legen zu Beginn des Sportunterrichts ein Entschuldigungsschreiben der Eltern vor.
25. Bei momentanem Unwohlsein befreit der/die Fachlehrer(in) vom Unterricht. Die Kenntnisnahme eines vorbereiteten Formblattes ist von den Eltern nachträglich gegenzuzeichnen.
26. Nur in besonderen Fällen kann eine Schülerin aufgrund eines schriftlichen Antrages der Eltern von der einzelnen Sportstunde ganz befreit und früher entlassen werden.

27. Bei längerer Sportunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
28. Über die grundsätzliche Befreiung vom Sportunterricht für einen längeren Zeitraum entscheidet die Schulleiterin. In besonderen Fällen kann ein amtsärztliches Attest eingefordert werden.

IV. Handeln in Unfallsituationen

29. Bei Unfällen ist der nächste erreichbare Lehrer zu verständigen, damit schnellstmöglich Hilfe geleistet werden kann.
30. Alle Unfälle, auch die auf dem Schulweg, sind aus Versicherungsgründen im Sekretariat zu melden.
31. Für das Verhalten bei Ausbruch eines Feuers und bei Feueralarm gelten die Bestimmungen des in den Klassen ausgehängten Merkblattes, die von jeder Schülerin zur Kenntnis zu nehmen sind.

V. Verhalten bei Unterrichtsgängen, ein- und mehrtägigen Wandertagen und Exkursionen

32. Vor dem Verlassen des Schulgeländes (bei Exkursionen, Fahrten mit dem Bus zum Schwimmbad und/oder zum Stadion u.a.) und vor dem Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst stellen sich die Schülerinnen auf dem gesicherten Gelände als Klasse geordnet auf. Der begleitende Lehrer bestimmt, wer als Erste und wer als Letzte geht.

33. Die Gruppe achtet auf Geschlossenheit, folgt den Anweisungen des Lehrers und überquert die Straße nur, wenn dieser den Übergang für gesichert hält.
- 34. Sind mehrere Gruppen zusammen unterwegs, muss die einmal aufgestellte Formation so erhalten bleiben. Der die Spitze anführende Lehrer darf nicht überholt werden.
35. Das Ausscheren aus der Kolonne ohne Notwendigkeit ist verboten (z.B. vorzeitiges Wechseln der Straßenseite, Gang zum Kiosk).
36. Strengstens verboten ist das eigenmächtige Nutzen der Straßenbahn einzeln oder zu mehreren, da hier ein besonders hohes Gefahrenrisiko besteht.
37. Der Lehrer muss darauf bestehen, dass die Schülerinnen keine Abkürzungen benutzen, wenn diese mit einer erhöhten Gefahrensituation verbunden sind, so z.B. ist die Bahnunterführung zu nutzen statt des offenen Bahnübergangs.
38. Das Überqueren der Straße **vor** und **hinter** der Straßenbahn stellt ein Risiko dar und ist deshalb verboten.
39. Für Schülerinnen, die den Weg mit dem Fahrrad zurücklegen, ist eine Aufsicht durch die Schule nicht möglich. Die Schülerunfallversicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Schülerin sich auf direktem Weg zur Schule / nach Hause begibt.

VI. Unsere Mensaordnung

Damit Du Dich in der Mensa auch wohlfühlen und in Ruhe essen kannst, sind Sauberkeit, Rücksichtnahme und Höflichkeit das A und O. Denn nur so bleibt die Mensa ein Ort, den wir gerne besuchen und bei dem Du eine kleine Pause von dem alltäglichen Schultag machen kannst. Hier sind ein paar Regeln, die Du bei Deinem Mensabesuch einhalten solltest:

- *Lass Deine **Jacke** und **Tasche** im Klassen- oder Silentiumsraum, auch wenn Du vom Sport- oder Schwimmunterricht kommst.*
- ***Drängle nicht** und halte weder in der Schlange noch am Tisch einen **Platz frei!***
- *Beachte in den Mittagspausen den **Mensaplan!***
- *Hab beim Anstehen bereits Deine **Karte** oder Deinen **Chip** griffbereit!*
- ***Jede** Schülerin kauft ein **eigenes Essen**, ansonsten kann der Menüpreis nicht gehalten werden.*
- *Nimm Dir keine **Kioskartikel**, ohne sie zu bezahlen, denn so etwas ist **Diebstahl**, wird gemeldet und hat Konsequenzen!*
- *Iss nur im Mensabereich, das heißt nur innen oder außen hinter der Mensa! Bring bitte **Salz- und Pfefferstreuer** nach Benutzung zurück. **Wasserkannen, Besteck und Geschirr** bleiben ausschließlich in der Mensa!*
- *Wenn Du mit Deinem Essen fertig bist, **verlass** bitte **zügig** Deinen **Platz**, **stelle Deinen Stuhl zurück** und*

entsorge Deinen **Müll!** Das gilt auch für die Frühstückspausen.

- *In den Pausenzeiten steht die Mensa ausschließlich zum Essen zur Verfügung.*

Danke für Deine Mithilfe, denn ohne Dich geht es nicht!

Stand: Oktober 2019